

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Rösrath vom 30.03.1995**

Änderungen:

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Rösrath vom 30.03.1995**

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung (GastVO) – vom 20.04.1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Gemeinde Rösrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates in der Gemeinde Rösrath vom 27.03.1995 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Der Beginn der Sperrzeit für Gast- und Schankwirtschaften wird auf 4.00 Uhr festgesetzt:

1. In der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar,
2. an den Karnevalstagen (Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Karnevalssonntag und Rosenmontag),
3. in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai,
4. anlässlich der Kirmessen sowie Schützen- und Heimatfeste von Samstag bis einschließlich Montag, jeweils für den Ortsteil, in dem die Veranstaltung stattfindet. Das Verzeichnis der Kirmessen sowie Schützen- und Heimatfeste liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen.

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Sperrfrist missachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Nr. 6 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkungen nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Gemeindedirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Rösrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 30.03.1995

Manfred Wolfgramm  
Gemeindedirektor

#### Anordnung der Verkündung

Aufgrund des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Rösrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde vom 27.03.1995 die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Die ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rösrath, den 30.03.1995

Manfred Wolfgramm  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Rösrath wurde am 07. April 1995 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 14. April 1995 in Kraft.